

Satzung

§ 1 Name, Sitz

Der Verein wurde im Jahre 1949 gegründet und ist unter dem Namen SG Einheit Meißen e.V. beim Amtsgericht Meißen eingetragen.

Der Verein hat seinen Sitz in Meißen.

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports. Der Vereinszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Für die Tätigkeit in den Organen kann ein Aufwendersersatz nach § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz gezahlt werden.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Gliederung des Vereins

Der Verein kann eigene Abteilungen gründen. Die Abteilungen werden von den Mitgliedern gebildet, die eine gemeinsame Sportart ausüben. Mitglieder können mehreren Abteilungen angehören.

§ 4 Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche Personen sein.

Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag voraus. Bei beschränkt geschäftsfähigen (7 bis 17 Jahre) und geschäftsunfähigen Mitgliedern bedarf es der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den Minderjährigen oder dem Geschäftsunfähigen.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der Austritt kann unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen halbjährlich durch schriftliche Erklärung an den Vorstand erfolgen.

Der Ausschluss eines ordentlichen Mitgliedes kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied

- die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder Interessen des Vereins verletzt
- die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt
- mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist.

Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern, hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen bekannt zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen kein Beschwerderecht zu.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Sie zahlen

- bei der Aufnahme in den Verein eine Aufnahmegebühr
- einen jährlichen Mitgliedsbeitrag

Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Näheres regelt eine Beitragsordnung.

§ 7 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind:

- die ordentliche Mitgliederversammlung
- der Gesamtvorstand
- der Vorstand nach BGB § 26

Alle Wahlämter sind Ehrenämter.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Vereinsauflösung
- Entscheidung über wichtige Angelegenheiten u.a. mit erheblichen finanziellen Auswirkungen für den Verein

Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordern und wenn 10% der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu geben.

Die Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall durch den stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit sich aus der Satzung nichts abweichendes ergibt.

Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Stimmenenthaltungen gelten als ungültige Stimme. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist jeweils eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Gesamtvorstand

Der Gesamtvorstand besteht aus:

1. Dem Vorsitzenden
2. Den stellvertretenden Vorsitzenden
3. Dem Schatzmeister
4. Den Abteilungsleitern
5. Dem Schriftführer

Der Gesamtvorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger bestimmen, der von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen ist.

Der Gesamtvorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Zur Zustimmung seiner Aufgaben kann der Gesamtvorstand Ordnungen erlassen.

Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens 3 Mitglieder, davon zwei Vorstandsmitglieder BGB § 26 anwesend sind. Der Gesamtvorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung gibt die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 10 Vorstand

Der Vorstand im Sinne § 26 BGB sind

- der Vorsitzende
- der Stellvertretende Vorsitzende
- der Schatzmeister

Jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.

§ 11 Geschäftsjahr, Kassenprüfer

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren einen Kassenprüfer. Dieser darf nicht Mitglied des Vorstandes sein. Seine Wiederwahl ist zulässig.

Der Kassenprüfer hat die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Gesamtvorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.

§ 12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung angekündigt ist.

Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vereinsvermögen an den Kreissportband Meißen e.V. der es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung wird auf der Mitgliederversammlung am 20.10.2010 beschlossen.

Meißen, den 09.09.2010

Beitragsordnung von Einheit Meißen e.V.

Gemäß §6 der Satzung erhebt Einheit Meißen e.V. Beiträge von seinen Mitgliedern.

1. Beitragspflichtig sind die aktiven und passiven Mitglieder von Einheit Meißen e.V.
2. Der Mitgliedsbeitrag besteht aus einer einmaligen Aufnahmegebühr von 5,00 € und einem Grundbeitrag.
Kostenintensive Abteilungen zahlen auf Beschluss des Vorstandes einen Zusatzbeitrag.
3. Der Jahresgrundbeitrag ist entsprechend der Altersgruppen wie folgt gestaffelt:

- Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr	30,00 €
- Erwachsene	80,00 €
4. Einen Zusatzbeitrag zahlen die Abteilung Fechten, die Abteilung Tischtennis und die Abteilung Badminton durch Wettkampfbetrieb.
5. Die Beitragszahlung erfolgt per Überweisung als Jahreszahlung auf das Konto der Volksbank Raiffeisenbank Meißen Großenhain eG, IBAN: DE81 8509 5004 7712 8210 05
6. Der Beitrag ist bis spätestens 28.02 des laufenden Jahres zu entrichten.
7. Mitglieder, die Ihrer Beitragspflicht nicht nachkommen, erhalten eine schriftliche Mahnung. Für die zweite und jeder folgenden Mahnung wird eine Grundgebühr von jeweils 5,00 € erhoben.
8. In begründeten Härtefällen kann die Beitragszahlung auf schriftlichen Antrag an den Vorstand geändert werden.
9. Diese Beitragsordnung tritt mit Wirkung vom 01.01.2020 in Kraft.

Der Vorstand